

Geschichtsverein Borna e.V



Satzung

Stand 25.01.2007

Inhalt:

§1 Name und Sitz

§2 Ziele und Zweck

§3 Finanzziele Mittel, Geschäftsjahr

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

§5 Ende der Mitgliedschaft

§6 Mitgliedsbeitrag

§7 Organ des Vereins

§8 Der Vorstand

§9 Wahl des Vorstandes

§10 Mitgliederversammlung

§11 Beschlüsse

§12 Auflösung des Vereins

§1

Der Verein mit dem Namen Geschichtsverein Borna hat seinen Sitz in Borna,
Landkreise Leipzig

Postanschrift:

Geschichtsverein Borna e.V.
c/o Museum der Stadt Borna
An der Mauer 2 -4
04552 Borna

Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Leipzig eingetragen. Der Geschichtsverein Borna ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen zur Erforschung und Bewahrung der Geschichte der Stadt Borna und ihrer Umgebung sowie zur materiellen und ideellen Förderung der Museums der Stadt Borna.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§3

Die finanziellen Mittel ergeben sich aus:

1. Den Beiträgen der Mitglieder
2. Spenden
3. Einnahmen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Unterschrift im Mitgliederbuch geurkundet. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen. In diesem Fall hat der Abgelehnte das Recht gegen diese Entscheidung schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist entgütlich.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden Mitglieder.

§6

Von den Mitgliedern werden finanzielle Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Das Organ des Vereins ist der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird durch alle vier Mitglieder des Vorstands vertreten. Alle besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

§9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit wird der Vorstand entlastet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

§10

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der die Rechenschaftslegung durch den Vorstand erfolgt und ihm aus der Mitgliedschaft Entlastung erteilt wird. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Weitere Voraussetzungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen sowie
- Historische Daten und Ereignisse

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in der Niederschrift darzulegen, welche dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel des Mitglieder beschlossen werden. Der Liquidator ist aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmen. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen des „Geschichtsverein Borna e.V.“ an die Stadt Borna zur Erhaltung des Museums der Stadt Borna.

Borna, den 25. Januar 2007